



Konzept zum Einsatz von ehrenamtlichen

Sprachlotsinnen und Sprachlotsen im Kreis Höxter

Stand: Januar 2023

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



<u>Inhalt</u>

1.	Ausgangssituation	3
2.	Ziele und Aufgaben des Sprachlotsenpools	4
3.	Ehrenamtliche Sprachlotsinnen und Sprachlotsen	5
4.	Erstgespräche, Schulungen und Austauschtreffen	6
5.	Aufwandsentschädigung	7
6.	Auftraggeber	8

1. Ausgangssituation

"Unter dem Motto "Integration im Kreis Höxter gemeinsam leben und gestalten" wurde das Integrationszentrum (KI) im Kreis Höxter am 01.09.2013 eingerichtet. Als Anlaufstelle zur kreisweiten Vernetzung informiert, koordiniert und unterstützt das Kommunale Integrationszentrum Kreis Höxter die Einrichtungen, Initiativen und Akteure, die sich im Kreis Höxter auf vielfältige Weise für die Integrationsarbeit engagieren." (Integrationskonzept für den Kreis Höxter 2017, S.20)

Einen wichtigen Aspekt spielt dabei die Anerkennungs- und Willkommenskultur.

Sie beschreibt den Prozess, (Neu-) Zugewanderte als gleichberechtigt anzuerkennen und ihnen in allen gesellschaftlichen Bereichen Mitwirkung und Teilhabe zu ermöglichen.

Mit dem Sprachlotsenpool des Kreises Höxter unterstützt das KI diesen Prozess.

Denn fehlende Sprachkenntnisse können für Menschen mit Einwanderungsgeschichte erhebliche Hindernisse im Integrations- und Teilhabeprozess darstellen.

(Neu-) Zugewanderte, die kaum oder kein Deutsch sprechen, können sich nicht am sozialen Leben beteiligen. In Beratungsgesprächen wie bspw. für den Schuleinstieg, Einschulungsuntersuchungen, Sprachkursen oder weiteren Angeboten wie Praktika und Ausbildung können sie sich nicht verständigen.

Um eine sichere Basis der Kommunikation zu schaffen bzw. um Missverständnisse zu vermeiden u.a. bei Behördengängen, Beratungsstellen, Schulen, Kitas etc. sollte eine Hilfestellung zur Verständigung ermöglicht werden.

Beeidigte Dolmetscher sind oft nur in geringer Anzahl vorhanden und/oder die Kosten für diese Dolmetscher können nicht übernommen werden.

Durch den Einsatz von ehrenamtlichen Sprachlots*innen können in Erstgesprächen Kommunikationsfehler vermieden und soziale Hemmschwellen reduziert werden.

Um dies zu erreichen, hat das KI einen Pool von ehrenamtlichen Sprachlots*innen eingerichtet. Für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung eines solchen Pools stehen dem KI auf Grundlage der Konzeption vom 26.04.2019 jährlich

50.000 € als Projektförderung aus Landesmitteln des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

2. Ziele und Aufgaben des Sprachlotsenpools

Ehrenamtliche Sprachlots*innen sollen zum Einsatz kommen, wenn zeitnahe und effektive Hilfe notwendig ist, um Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die nicht ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, die Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, bildungsorientierten und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Die Sprachlots*innen agieren in Erstgesprächen im Rahmen von Terminen mit verschiedenen Institutionen (wie Behörden, Einrichtungen, Beratungsstellen usw.).

Die Hilfe durch ehrenamtliche Sprachlots*innen ist, wie durch das Land vorgegeben, eine punktuelle, niedrigschwellige Unterstützung. Eine Prozessbegleitung, z. B. die regelmäßige Begleitung einer Person zu wiederkehrenden Terminen, ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit als Sprachlots*in wird als neutrale und kultursensible, mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes verstanden. Bei Terminen, bei denen es sich um solche mit Rechtsfolge handelt, ist ein beeidigter Dolmetscher zu bestellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen durch das KI koordinierten und aus dem Budget gezahlten Einsatz im Rahmen des Sprachlotsenpools. Ebenfalls können die Sprachlots*innen jederzeit ohne Angaben von Gründen eine Vermittlungsanfrage ablehnen.

Das KI übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Übersetzungen.

3. Ehrenamtliche Sprachlotsinnen und Sprachlotsen

Als ehrenamtliche Sprachlots*innen können Personen tätig werden, die

- volljährig sind,
- hinreichende Kenntnisse in Deutsch sowie der jeweiligen Fremdsprache besitzen (mind. B 2-Niveau),
- Zusammenhänge in Gesprächen verstehen und über eine persönliche Eignung zur ehrenamtlichen Sprachmittlung verfügen,
- kultursensibel übersetzen, d.h. in der Lage sind, kulturelle Missverständnisse zu vermeiden und
- die Gesprächsinhalte neutral, wahrheitsgemäß und transparent in die Zielsprache vermitteln.

Die Sprachlots*innen sind während des ehrenamtlichen Einsatzes haft- und unfallversichert, sofern sie vom Kreis Höxter eingesetzt und überwacht werden. Sollten die Sprachlots*innen selbstständig tätig werden, kann hierfür kein Versicherungsschutz gewährt werden.

4. Erstgespräche, Schulungen und Austauschtreffen

Die ehrenamtlichen Sprachlots*innen werden in einem persönlichen Erstgespräch durch eine/n Mitarbeiter*in des KI über ihre Tätigkeit informiert und über die Bedingungen des Sprachlotsenpools aufgeklärt.

Zwischen dem KI und der/dem ehrenamtlichen Sprachlots*in wird eine Vereinbarung geschlossen, die Folgendes beinhaltet:

- Präambel
- Auftragsinhalt
- Verschwiegenheit/Datenschutz
- Übermittlung von Daten
- Aufwandsentschädigung
- Schulungen
- Versicherungsschutz
- Beendigung des Auftrags
- Schlussbestimmungen

Das KI bietet regelmäßig Grundlagenschulungen und weitere Schulungen (mindestens zweimal jährlich) mit tiefergehenden Inhalten an, an denen die Sprachlots*innen verpflichtet sind, teilzunehmen. Die Teilnahme an den Schulungen ist für die Sprachlots*innen kostenlos.

Außerdem werden regelmäßig Austauschtreffen angeboten, um den Sprachlots*innen die Möglichkeit zu geben, sich mit dem KI und anderen Sprachlots*innen auszutauschen und Erfahrungen zu reflektieren.

5. Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Sprachlots*innen erfolgt ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

Für entstandene Aufwendungen der/des Sprachlots*in wird eine pauschale Entschädigung gewährt. Diese beträgt 15,00 € pro angefangene halbe Stunde Übersetzungstätigkeit.

Zusätzlich werden Fahrtkosten für eine Fahrkarte des ÖPNV bzw. 0,30 € pro gefahrenem Kilometer zwischen Wohnung und anfragender Einrichtung erstattet.

Bei vermittelten Einsätzen, bei denen die Klienten nicht erschienen sind, wird der/dem Sprachlots*in eine Aufwandsentschädigung für einen Einsatz von einer halben Stunde in Höhe von 15,00 € sowie Fahrtkosten in o.g. Höhe erstattet.

Sollte ausnahmsweise eine schriftliche Übersetzungstätigkeit erbracht werden, gewährt der Kreis 0,09 € (Lateinische Schrift) bzw. 0,11 € (andere Schriften) pro übersetztem Wort. Eine schriftliche Übersetzung wird in keinem Fall für rechtsverbindliche Dokumente angefragt.

Nach Durchführung der Übersetzungstätigkeit bestätigen die/der Sprachlots*in und die auftraggebende Institution gegenüber dem KI den Einsatz auf dem vom KI zur Verfügung gestellten Vordruck (Honorarabrechnung), um die Auszahlung der Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Die jeweilige Aufwandsentschädigung ist spätestens zwei Wochen nach Zugang einer von der/dem Sprachlots*in übersandten Abrechnung zahlbar. Die Dauer der Übersetzungstätigkeit muss darin von der anfragenden Institution bestätigt werden.

6. Auftraggeber

Die Aufwandsentschädigung übernimmt das KI nur aus dem Budget des Sprachlotsenpools, wenn der Einsatz durch das KI koordiniert wurde und keine Kostenerstattung anderer öffentlicher oder privater Stellen vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

Die Anfrage nach eine/r Sprachlots*in erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die jeweilige Institution an das KI mit einem fixierten Auftragsformular.

Das Auftragsformular wird auf der Internetseite des KI zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich bei den Sprachlots*innen um ein freiwilliges Engagement. Die Hilfe durch ehrenamtliche Sprachlots*innen ist, wie durch das Land vorgegeben, eine punktuelle, niedrigschwellige Unterstützung. Daher kann keine professionelle Dienstleistung vorausgesetzt werden.

Auftraggeber können folgende Institutionen sein:

- Schulen, Hochschulen/Universitäten, Kindergärten und Kindertagesstätten im Kreis Höxter
- Kommunale Behörden wie z.B. Wohnungsämter, Schulverwaltungen usw.
- Einrichtungen des Sozial- und Integrationsbereichs und Beratungsstellen wie z. B. (Jugend-) Migrationsdienst, Flüchtlings-, Zuwanderungs- und Migrationsberatungsstellen usw.
- Im Gesundheitsbereich sind Einsätze von ehrenamtlichen Sprachlots*innen nur eingeschränkt möglich. Einsätze bei Schuleingangsuntersuchungen oder Informationsveranstaltungen (z.B. zu Themen wie "Mutterpass" oder "Zahngesundheit") sind förderfähig.
 - Die Begleitung von therapeutischen (Mehr-) Behandlungen ist ausgeschlossen.
- gemeinnützige Einrichtungen wie z.B. Ehrenamtsinitiativen oder Migrantenselbstorganisationen

Bei der Sprachmittlung trägt die anwesende hauptamtliche Person der jeweiligen Institution die Verantwortung für den Prozess. Das KI bietet lediglich den fachlichen und organisatorischen Rahmen für die Tätigkeit der Sprachlots*innen.

Andere Institutionen können Sprachlots*innen über das KI anfordern, müssen jedoch die Einsätze grundsätzlich selbst bezahlen.

Komplett ausgeschlossen sind:

- Aufträge von Privatpersonen
- Aufträge von anderen Privateinrichtungen (darunter fallen auch Arztpraxen und Krankenhäuser)
- Gespräche mit Rechtsfolgen (beispielsweise bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, bei Ärztinnen und Ärzten oder auch in Bezug auf die Erstellung von Gesundheitsgutachten, wie z.B. bei der ärztlichen Prüfung der Reisefähigkeit)
- Aufträge von Bildungseinrichtungen zur Ermittlung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen (z.B. sog. AOSF-Verfahren).